



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Beschlagnahme eines Weichspülers, § 21 NJVollzG:

Ein Strafgefangener hatte beim Anstaltskaufmann unter anderem Weichspüler gekauft. Diesen hatte die JVA beschlagnahmt. Begründung: Weichspüler in dieser flüssigen Form enthalte Gamma-Butyrolacton (GBL), eine Substanz, die der dem Betäubungsrecht unterliegenden Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) verwandt sei und die sich der Gefangene mittels Nasensprühflasche über die Nasenschleimhaut zuführen könne.

Der Gefangene begehrte die Herausgabe des Weichspülers und scheiterte zunächst am Widerstand der JVA und der StVK.

Das OLG stufte die Beschlagnahme als Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes ein. Hierfür käme aber nur § 100 NJVollzG i.V.m. § 49 II Nr. 5 VwVfG infrage. Allein diese Norm, die zur Verhütung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl bestimmt ist, könne den Widerruf einer begünstigenden Maßnahme ermöglichen. In der Sache stehe aber nicht fest, ob der Weichspüler überhaupt die entsprechende Substanz enthalte. Außerdem lasse der Beschluss der StVK die Berücksichtigung von Grundrechtspositionen des Betroffenen vermissen. Zudem sei die JVA von einem strikten Vorrang der Gefahrenabwehr ausgegangen, ohne darzulegen, ob die Gefahr nicht auch auf mildere Weise hätte abgewendet werden können.

OLG Celle, Beschl. v. 12.11.2012 – 1 Ws 459/12 = NStZ-RR 2013, 93